



## **Satzung**

über ein

**besonders Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

**an Grundstücken im Bereich des geplanten Sanierungsgebiets**

**„Ortskern Willmandingen“**

Auf Grund von § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck und Ziele des Vorkaufsrechts**

Der Gemeinde Sonnenbühl steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Gebiets der vorbereitenden Untersuchungen für das geplante Sanierungsgebiet „Ortskern Willmandingen“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 26.04.2013 umrandet dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweise:**

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde Sonnenbühl kann im Rathaus Sonnenbühl, Hauptstr. 2, Zimmer 3 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Gemeinde Sonnenbühl, Hauptstr. 2, 72820 Sonnenbühl, geltend zu machen.

Sonnenbühl, den 25.06.2013

  
Uwe Morgenstern  
Bürgermeister

# Abgrenzungsplan

Abgrenzung der Vorbereitenden Untersuchungen  
"Ortskern - Willmandingen" ca. 9,43 ha



## Gemeinde Sonnenbühl

Entwicklungskonzept -  
Vorbereitende Untersuchungen  
für den Bereich

### "Ortskern - Willmandingen"

Hauptgeschäftsstelle  
Stuttgart  
Olgasstraße 54  
70182 Stuttgart  
Projekt Nr.  
26.04.2013/ht

